

Wichtiger Hinweis für Betriebsgründer Installateur und Heizungsbauer

Eintragung von Installationsunternehmen in die Installateurverzeichnisse der Gas-Netzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg

Gemäß der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) § 13 Abs. 2 sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) § 12 Abs. 2 dürfen Arbeiten an Gas- und Trinkwasser-Installationen außer durch den Gasnetzbetreiber (NB) und das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines NB/WVU eingetragenes Installationsunternehmen (IU) durchgeführt werden.

Das bedeutet, dass für Arbeiten an Gas- und Trinkwasserinstallationen neben der handwerksrechtlichen Voraussetzung mit dem Eintrag als Installateur- und Heizungsbaubetrieb, auch ein Eintrag des Betriebes in das Installateurverzeichnis Gas bzw. Wasser beim örtlichen NB/WVU erforderlich ist.

Für die Eintragung von Installateur- und Heizungsbaubetriebe in die Installateurverzeichnisse haben der

- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg
- Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

in Abstimmung mit den Landesinstallateurausschüssen Bayern und Baden-Württemberg ein **Merkblatt: Eintragung von Installationsunternehmen¹⁾** herausgegeben (November 2011), in dem die wesentlichen Anforderungen und die Voraussetzungen für die Eintragung erläutert werden, wie:

- die Qualifikation der verantwortlichen Fachkraft
 - erforderliche Nachweise zum Vorliegen der fachlichen Voraussetzung. Hier ist u.a. geregelt, welche Personengruppen einen Sachkundenachweis durch Besuch eines Qualifikationslehrganges (TRGI: 100 Stunden; TRWI: 80 Stunden) sowie eine 3-jährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten benötigen.
- die Betriebsausstattung
 - erforderliche im Betrieb vorhandene Rechtsvorschriften und Regelwerke
 - erforderliche Werkstattausrüstung



Wichtig für die fachliche Qualifikation ist der Sachkundenachweis für Gas- und/oder Wasserinstallation. Dieser Nachweis wird zum Beispiel mit der **Meisterprüfung als Installateur und Heizungsbauer und der Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mit über 50 Punkten** erbracht. Betriebsgründer, die diesen Nachweis nicht haben, müssen in der Regel einen Weiterbildungskurs für die Gasinstallation (TRGI) und/oder Wasserinstallation (TRWI) erfolgreich absolvieren. Weitere Informationen zu den TRGI- und TRWI-Qualifikationslehrgängen sind auf der Rückseite aufgeführt.

Bitte prüfen Sie im Vorfeld beim NB/WVU, ob die Eintragungsvoraussetzungen in die Installateurverzeichnisse anhand dieses Merkblattes vorliegen.

1) Das Merkblatt kann bei www.vfew-bw.de herunter geladen werden.

Autorisierte Bildungseinrichtungen zur Durchführung der TRGI- und TRWI-Qualifikationslehrgänge

Von den beiden Verbänden

- Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V.
- Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg

wurden folgende Bildungseinrichtungen autorisiert, die vom Landesinstallateur-Ausschuss Baden-Württemberg beschlossenen **100-Stunden-TRGI-Lehrgänge** sowie die **80-Stunden-TRWI-Lehrgänge** nach dem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplänen zum Nachweis der erforderlichen Sachkunde durchzuführen:

Bildungsakademie Handwerkskammer Region Stuttgart

Holderäckerstr. 37
70499 Stuttgart
Telefon: 0711 1657-600
Telefax: 0711 1657-670
E-Mail: weiterbildung@hwk-stuttgart.de

Bundefachschule für Sanitär- und Heizungstechnik Heinrich-Meidinger-Schule

Bertholdstraße 1
76131 Karlsruhe
Telefon 0721 133 49 00
Telefax 0721 133 48 99
E-Mail: heinrich-meidinger-schule@karlsruhe.de

Außerdem wird der **100-Stunden-TRGI-Lehrgang** noch angeboten von der

Bildungsakademie Rottweil

Steinhauserstraße 18
78628 Rottweil
Telefon: 07141 5337-0
Telefax: 07141 5337-37
E-Mail: rottweil@bildungsakademie.de

Weitere Fragen zu Kursablauf und -organisation beantworten die Bildungseinrichtungen.

(Stand Mai 2016)